

## **ANTRAG**

**der Fraktion der CDU**

### **Biogas- und Biomethanstrategie in Mecklenburg-Vorpommern stärken – Langfristige Perspektiven für flexible und nachhaltige Bioenergie sichern**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Biogas und Biomethan leisten als steuerbare erneuerbare Energiequellen einen wesentlichen Beitrag zur Netzstabilität, zur Wärmewende und zur regionalen Wertschöpfung im ländlichen Raum.
2. Die im Januar 2025 vom Bund beschlossenen kurzfristigen Verbesserungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) haben vor allem eine Übergangsperspektive geschaffen, jedoch zentrale strukturelle Herausforderungen nicht gelöst. Dazu zählen insbesondere die Benachteiligung flexibler Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen), das zu niedrige Biomasse-Ausbauziel und fehlende Investitionsförderungen.
3. Mecklenburg-Vorpommern ist mit rd. 540 Biogasanlagen eines der führenden Bundesländer im Bereich Bioenergie. Zahlreiche Anlagen stehen jedoch vor dem wirtschaftlichen Aus, wenn keine langfristige Planungssicherheit geschaffen wird.
4. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung 2025 (CDU/CSU und SPD) bekennt sich ausdrücklich zur Zukunft der Bioenergie und betont die bessere Nutzung von Reststoffen, die Stärkung kleiner und wärmegeführter Anlagen sowie die Überprüfung bestehender Deckelungen.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass

1. das im EEG 2023 eingeführte Ausschreibungsdesign für Biomethan überarbeitet wird – insbesondere durch die Rücknahme der faktischen Beschränkung auf Spitzenlastkraftwerke, durch die Sicherstellung der gleichberechtigten Teilnahme und wirtschaftlichen Berücksichtigung flexibel betriebener KWK-Anlagen, durch die Anhebung der förderfähigen Betriebsdauer auf ein Niveau entsprechend 2 628 Vollaststunden jährlich sowie durch die Öffnung regulärer Biomasse-Ausschreibungen auch für Biomethan-KWK-Anlagen.
2. eine spezifische Investitionsförderung für Anlagen, die Biogas zu Biomethan aufbereiten und in das Gasnetz einspeisen, wiedereingeführt wird.
3. das Biomasse-Ausbauziel von 8,4 Gigawatt bis 2030 erhöht und ein jährliches Ausschreibungsvolumen von mindestens 1 000 Megawatt festgeschrieben wird, um den Bestand an Biogasanlagen zu sichern und auszubauen.
4. gezielte Anreizprogramme zur verstärkten Nutzung von Abfall- und Reststoffen sowie ökologisch wertvollen Substraten wie mehrjährigen Wildpflanzenmischungen geschaffen werden.
5. ein Klima- oder Ökozuschlag für die Vergärung von Gülle und ökologisch wertvollen Substraten geprüft wird.
6. die Eigenstromversorgung landwirtschaftlicher Betriebe durch Biogasanlagen, insbesondere durch die Einbeziehung juristisch verbundener Unternehmen, erleichtert wird.
7. Biogasanlagen mit Blockheizkraftwerken, insbesondere zur Integration in kommunale und regionale Wärmenetze, gezielt gefördert werden.
8. ein wirksames und überprüfbares Herkunfts- und Zertifizierungssystem für importiertes Biomethan eingeführt und auf EU-Ebene gestärkt wird, um Wettbewerbsverzerrungen durch zweifelhafte Importe – insbesondere aus Drittstaaten – zu verhindern.
9. die Gasnetzinfrastruktur erhalten bleibt und gezielt ausgebaut wird, um Biogas- und Biomethaneinspeisung dauerhaft zu ermöglichen.
10. die Biogasnutzung stärker mit der Wasserstoffinfrastruktur verknüpft wird, etwa durch Pilotprojekte zur Methanolherstellung oder Sektorkopplung.
11. bei der Netzzugangsprüfung für Biogasanlagen mit flexibler Stromproduktion verbindlich festgelegt wird, dass deren Einspeiseleistung nicht mit der bereits installierten Leistung von Wind- oder Photovoltaikanlagen saldiert wird, sondern als ergänzende Leistung zur gesicherten Stromversorgung in wind- und sonnenarmen Zeiten anerkannt wird. Entsprechende Vorgaben sind insbesondere gegenüber Netzbetreibern konsequent durchzusetzen, um den schleppenden Anschluss flexibler Anlagen zu beschleunigen.
12. für flexible Biogasanlagen im Genehmigungsrecht nach dem Bundes-Immissions-schutzgesetz sichergestellt wird, dass diese bei reduzierter Laufzeit, aber höherer Leistung nicht strenger behandelt werden als bei ihrem bisherigen Betrieb als Dauerläufer. Die zulässige Gesamtemission soll sich am Jahreswert orientieren und die emissionsarme Betriebsweise bei deutlich geringerer Stundenzahl angemessen berücksichtigen.

**Daniel Peters und Fraktion**

**Begründung:**

Biogas und Biomethan leisten als steuerbare erneuerbare Energieträger einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit, zum Klimaschutz und zur regionalen Wertschöpfung in Mecklenburg-Vorpommern – insbesondere im ländlichen Raum. Sie ermöglichen eine flexible Strom- und Wärmeerzeugung, die wetterunabhängig einspeisbar ist, und tragen wesentlich zur Umsetzung der Wärmewende bei.

Zwar wurden im Januar 2025 kurzfristige Verbesserungen auf Bundesebene erreicht – etwa höhere Ausschreibungsvolumina für die Jahre 2025 und 2026 –, doch grundlegende strukturelle Herausforderungen bleiben bestehen: Das Ausschreibungsdesign benachteiligt weiterhin flexible KWK-Anlagen, die Vollaststunden sind zu niedrig angesetzt und eine gezielte Investitionsförderung für Biomethan fehlt ebenso wie eine klare langfristige Ausbau-perspektive.

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung 2025 sieht ausdrücklich vor, die Potenziale der Bioenergie besser zu nutzen, bestehende Deckelungen zu überprüfen und kleinere sowie wärmegeführte Anlagen zu stärken. Für die in Mecklenburg-Vorpommern stark vertretene Biogasbranche ist daher eine aktive Interessenvertretung durch das Land gegenüber dem Bund erforderlich, um praxisgerechte und planungssichere Rahmenbedingungen durchzusetzen.

Darüber hinaus zeigt die Praxis, dass der Anschluss flexibler Biogasanlagen an das Stromnetz häufig an restriktiven Netzzugangsregelungen scheitert. Dabei wird bislang nicht berücksichtigt, dass diese Anlagen gezielt dann einspeisen, wenn Wind- und Solarstrom nicht zur Verfügung stehen – also keine gleichzeitige Netzauslastung verursachen. Eine klarstellende Vorgabe gegenüber Netzbetreibern ist notwendig, um flexible Einspeisung als ergänzenden Beitrag zur Versorgungssicherheit zu behandeln.

Auch im Genehmigungsrecht sind flexible Anlagen bisher benachteiligt: Trotz deutlich reduzierter Laufzeiten wird ihnen im BImSchG-Verfahren die erhöhte Leistung angerechnet, obwohl die Jahresgesamtmenge an Emissionen sogar sinkt. Eine praxistaugliche Anpassung des Emissionsrechts würde Planungssicherheit schaffen, ohne Umweltstandards zu senken.

Darüber hinaus gewinnt die Herkunft von importiertem Biomethan zunehmend an Bedeutung. Wettbewerbsverzerrungen durch vermeintlich günstige, jedoch nicht zweifelsfrei zertifizierte Importe – insbesondere aus Drittstaaten – gefährden die heimische Bioenergiebranche. Ein wirksames und überprüfbares Herkunfts- und Zertifizierungssystem auf nationaler und europäischer Ebene ist daher dringend erforderlich, um Fairness im Markt sicherzustellen und nachhaltige Standards zu garantieren.

Der vorliegende Antrag bündelt zentrale, fachlich breit getragene Forderungen und zielt darauf, der Bioenergie eine verlässliche Zukunftsperspektive zu sichern.